

**ANGABEN NACH §§ 289a ABSATZ 1, 315a ABSATZ 1 HGB**

Zu der nach § 315a Abs. 1 HGB geforderten Berichterstattung gibt die Philion SE folgende Übersicht:

**§ 289a (1) Nr. 1 HGB:**

Das Grundkapital der Philion SE beträgt zum 31. Dezember 2018 2.000.000,00 EUR. Es ist eingeteilt in 2.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

Die Philion SE hält keine eigenen Aktien.

**§ 289a (1) Nr. 2 HGB:**

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, oder entsprechende Vereinbarungen unter den Gesellschaftern, aus denen sich derartige Beschränkungen ergeben können, sind den geschäftsführenden Direktoren der Philion SE nicht bekannt.

**§ 289a (1) Nr. 3 HGB:**

Es bestehen folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die zehn von hundert der Stimmrechte überschreiten:

- Herr Frank Demmler hält 17,6 % der Stimmrechte
- Herr Renè Streuber hält 11,2 % der Stimmrechte
- Die aptus 1206 GmbH mit Sitz in Berlin hält 51,0 % der Stimmrechte

**§ 289a (1) Nr. 4 HGB:**

Aktien der Philion SE, die ihren Inhabern Sonderrechte einschließlich Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht.

**§ 289a (1) Nr. 5 HGB:**

Arbeitnehmerbeteiligungsprogramme, über die Arbeitnehmer Aktien der Philion SE erwerben könnten, bestehen nicht. Arbeitnehmer, die als Aktionäre an der Philion SE beteiligt sind, üben ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus.

**§ 289a (1) Nr. 6 HGB:**

Die Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Direktoren richtet sich nach § 84 f AktG. Die Satzung der Philion SE enthält diesbezüglich keine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmung. Der Verwaltungsrat bestimmt die konkrete Zahl der Mitglieder des Direktors. Er kann einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher ernennen.

Satzungsänderungen sind gemäß § 179 Abs. 1 AktG durch die Hauptversammlung zu beschließen. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG kann die Hauptversammlung die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Verwaltungsrat übertragen. Von dieser Möglichkeit hat die Hauptversammlung der Philion SE Gebrauch gemacht:

Der Verwaltungsrat ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17.09.2018 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15.10.2023 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 gegen Bar- und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. (Genehmigtes Kapital 2018/II)

**§ 289a (1) Nr. 7 HGB:**

Der Verwaltungsrat ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17.09.2018 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15.10.2023 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 gegen Bar- und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen. (Genehmigtes Kapital 2018/II); Das genehmigte Kapital vom 10.01.2018 ist aufgehoben. (Genehmigtes Kapital 2018/I)

Eine Ermächtigung zur Ausgabe von bedingtem Kapital liegt nicht vor.

Die Philion SE ist nicht zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt.

**§ 289a (1) Nr. 8 HGB:**

Die Finanzierungsverträge der Philion SE enthalten marktübliche Change-of-Control-Klauseln.

Im Falle einer Übernahme durch einen Dritten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Philion SE sich dann nicht mehr zu ähnlichen Konditionen finanzieren könnte.

**§ 289a (1) Nr. 9 HGB:**

Für den Fall eines Kontrollwechsels bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen der Philion SE gegenüber den geschäftsführenden Direktoren und Arbeitnehmern.